

2/SN-4/ME von 3



ÖSTERREICHISCHER INGENIEUR- UND ARCHITEKTEN-VEREIN
G E R Ü N D E T 1 8 4 8

P. S. KONTO: WIEN 7965.760
CA.-BV. bab, KTO. NR. 43-16 196

INGENIEURHAUS

ESCHENBACHG. 9, A-1010 WIEN
FERNRUF: 57 05 22 SERIE

1987 02 11

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner Ring 3
1010 Wien

Betreff: GESETZENTWURF
ZI: GÖ '9
Datum: 18. FEB. 1987
Verteilt: 20. FEB. 1987

Sehr geehrte Herren !

In der Beilage erlauben wir uns, Ihnen 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Ingenieurkammergegesetz des Österreichischen Ingenieur- und Architekten-Vereines an das Bundesministerium für Bauten und Technik zu übermitteln und hoffen, den Beratungen über die Novellierung des Ingenieurkammergesetzes mit unseren Anregungen gedient zu haben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Österr. Ingenieur- und Architekten-Verein

DER VIZEPRÄSIDENT

(Dipl.-Ing. H. Werner
Zivilingenieur für Bauwesen)

DER GENERALSEKRETÄR

(Baurat Dipl.-Ing. F. Smola)

Beilagen

Dg. an das Bundesministerium
für Bauten und Technik



ÖSTERREICHISCHER INGENIEUR- UND ARCHITEKTEN-VEREIN
G E R Ü N D E T 1 8 4 8

INGENIEURHAUS

P. S. KONTO: WIEN 7965.760
CA.-BV. bab, KTO. NR. 43-16 196

ESCHENBACHG. 9, A-1010 WIEN
FERNRUF: 57 05 22 SERIE

An das
Bundesministerium für
Bauten und Technik

Stubbenring 1
1011 Wien

1987 02 11

Geschäftszahl 16.051/9-1042/86

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Ingenieurkammergegesetz geändert wird;
Einleitung des Begutachtungsverfahrens**

Sehr geehrte Herren !

Wir danken für die Zusendung eines Bundesgesetzes mit dem das Ingenieur-
kammergegesetz geändert wird und für die Aufforderung dazu eventuell Stellung
zu nehmen:

Zu dieser Gesetzesmaterie wollen wir - da es einen Großteil unserer Mitglieder
betrifft - folgende Anregung geben:

Zu Artikel I/ 1. a) ... c)

Hier wird die Ermäßigung nach einem Vielfachen der Zeitgrundgebühr gewährt.

Dies gibt eine eindeutige Grundlage die auch jeweils valorisiert wird.

Nur mit der Ausnahme, daß in der letzten Zeile von c) unbedingt stehen müßte:
"... anderweitige, zumindest gleichwertige Versorgungsleistung ..."

Die vorgelegte Formulierung ist auch hier viel zu allgemein gehalten, so daß
auch eine ganz geringfügige Versorgungsleistung noch eine Ermäßigung begründen
können, was nicht vertretbar erscheint.

Bei den Punkten d) und e) sind aber die Begriffe "unzumutbare Härte" und
"sonstige unzumutbare Härte" vollkommen undefiniert und erzwingen, daß in
jedem Einzelfall ein langwieriges Verfahren abgewickelt werden muß.

Dies erscheint uns außerordentlich unzweckmäßig zu sein und widerspricht
der erforderlichen Klarheit bei der Textierung von Gesetzen.



- 2 -

Wir schlagen daher vor, daß auch hier eine eindeutige Bewertungsgrundlage angegeben wird. Dies kann z.B. das Vielfache der Existenzgrundlage sein, die der Pfändung von Dienstbezügen zu Grunde gelegt wird und ebenfalls eine regelmäßige Anpassung an die Geldentwertung erfährt (BGBI. 664/1983). Es könnte aber auch das Existenzminimum genommen werden, wie es im ASVG verankert ist und ebenfalls regelmäßig valorisiert wird.

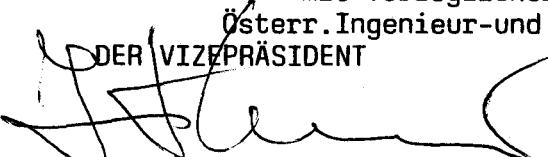
Der Gesetzestext könnte daher heißen:

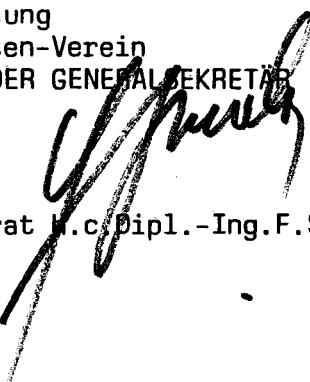
"... eine unzumutbare Härte bedeuten würde, d.h. wenn das monatliche Einkommen unter dem x-fachen des Existenzminimums gemäß BGBI. 664/1983 absinken würde ..."

Der Faktor X könnte 5 bis 7 betragen.

Die Verwirklichung dieses Vorschlags würde auch die Punkte d) und e) auf eine eindeutige, amtlich laufend valorisierte Basis stellen und es vermeiden, daß für jeden einzelnen Fall die Ermäßigung lang diskutiert oder sogar Gerichtsverfahren deswegen abgeführt werden müßten.

Wir hoffen, Ihnen damit gedient zu haben und verbleiben

mit vorzüglicher Hochachtung
Österr. Ingenieur- und Architekten-Verein

DER VIZEPRÄSIDENT
(Dipl.-Ing. H. Werner
Zivilingenieur für Bauwesen)


DER GENERALSEKRETÄR
(Baurat a.c. Dipl.-Ing. F. Smola)